



GEMEINDE KILLWANGEN

Reglement über die Gebühren im Bürgerrechtswesen (Einbürgerungsgebühren)

1. Januar 2015

Reglement über die Gebühren im Bürgerrechtswesen der Gemeinde Killwangen

vom 1. Januar 2015

Der Gemeinderat,
geschützt auf das Gesetz über das Kantons- und
Gemeindebürgerrecht vom 12. März 2013 sowie die Verordnung
über die Gebühren im Bürgerrechtswesen vom 25. September 2013,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Reglement legt die Gebühren für die Zusicherung
des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, für
den Erwerb des Gemeindebürgerrechts durch Schweizerinnen und
Schweizer sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht fest.

² Unter Gemeindebürgerrecht versteht das Reglement das
Bürgerrecht der Einwohnergemeinde.

Art. 2

Die Gemeinde überprüft die Vollständigkeit des
Einbürgerungsgesuches und der erforderlichen Beilagen und erstellt
einen Einbürgerungsbericht. Der Gemeinderat akzeptiert ein Gesuch
erst am dem 16. Altersjahr (Einreichung ohne Eltern). Bei Gesuchen
von Ausländern und Ausländerinnen klärt die vom Gemeinderat
eingesetzte Einbürgerungskommission in einem persönlichen
Gespräch die Einbürgerungsvoraussetzungen ab und stellt dem
Gemeinderat Antrag gemäss Gesetzgebung vom Bund und Kanton.

Art. 3

¹Für die Behandlung von Gesuchen im Bürgerrechtswesen dürfen höchstens Gebühren erhoben werden, welche die Verfahrenskosten decken.

²Massgebend sind die durch den Regierungsrat erlassenen Gebührenansätze.

³Gemäss § 29. Abs. 5 KbÜG verlangt der Gemeinderat bei der Gesuchseinreichung einen Kostenvorschuss wird bei Zusicherung der Einbürgerungsbewilligung durch die Einwohnergemeindeversammlung mit der Einbürgerungsgebühr (Art. 5) verrechnet. Wird das Gesuch durch den Gemeinderat infolge Nichterfüllung sämtlicher Voraussetzungen an einen Einbürgerung abgewiesen oder wird das Gesuch zurückgezogen, wird der geleistete Kostenvorschuss **nicht** zurückerstattet. Bei Einreichung eines erneuten Gesuchs ist der Vorschuss wiederum geschuldet.

Art 4

Die Gebühr kann um max. 100% erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert.

II. Gebührenbemessung**Art. 5**

Die Einbürgerungsgebühren wergen gestützt auf § 14 KBÜV pro Person wie folgt festgelegt (Zeitpunkt für die Gebührenfestlegung gilt Gesuchseinreichung):

a) Für Ausländerinnen und Ausländer bei Gesuchseinreichung

- Pro volljährige Person Fr. 1'500.—
- Pro unmündige Person, die alleine,
d.h. ohne Eltern ein Gesuch einreicht Fr. 500.—
- Für das in das Gesuch der Eltern einbezogene
unmündige Kind die Hälfte der für die Eltern
pro Person festgelegten Gebühr (max. Fr. 500.—)

b) Für Schweizerbürgerinnen und-bürger

- Pro volljährige Person	Fr.	300.—
- Pro unmündige Person, die alleine, d.h. ohne Eltern ein Gesuch einreicht	Fr.	150.—
- Für das in das Gesuch der Eltern einbezogene unmündige Kind	Fr.	0.—

c) Entlassung

- Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht pro Person	Fr.	100.—
- Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht pro Person	Fr.	200.—

III. Schlussbestimmungen**Art. 6**

Die übrigen Bestimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 7

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 1. Dezember 2014.

Killwangen, 1. Dezember 2014

NAMES DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Werner Scherer

Die Gemeindeschreiberin

Sandra Spring